

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für RFID Chip der FLEETCOR Deutschland GmbH

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der FLEETCOR Deutschland GmbH, Frankenstraße 150c, 90461 Nürnberg, eingetragen im Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 98382 [nachfolgend FLEETCOR] und Ihnen als Kunden bei (a) der Benutzung einer FLEETCOR-Karte bzw. Ihres RFID Chips und (b) der Nutzung des FLEETCOR online Portals für Kunden (Kundenlogin) unter [www.fleetcor.de](http://www.fleetcor.de) [FLEETCOR Webseite].

Die nachfolgend näher beschriebenen Angebote, Leistungen und AGB richten sich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

Die nachfolgenden AGB unterteilen sich in 3 Abschnitte, nämlich einen Allgemeinen Teil, einem Besonderen Teil und einem Schlussteil. Die Regelungen des Besonderen Teils ergänzen die sonstigen Regelungen. Sie gelten diesen gegenüber vorrangig.

### Abschnitt 1 – Allgemeiner Teil

#### 1. Leistungsbeschreibung

- a) FLEETCOR bietet Kunden den Service, mittels RFID-Chip [im Folgenden Chip genannt] und gegen Erhebung einer Servicegebühr (a) Ladungsstrom für die Elektromobilität bei teilnehmenden Ladestationen und (b) verschiedene Zusatzleistungen bargeldlos zu beziehen.
- b) Mit der Benutzung des Chip beauftragt der Kunde FLEETCOR, im Namen und auf Rechnung von FLEETCOR den Ladungsstrom bzw. die jeweilige Zusatzleistung bei teilnehmenden Drittunternehmen zu dem jeweils angegebenen Preis einzukaufen und zuzüglich einer Servicegebühr an den Kunden weiter zu verkaufen [nachfolgend „Einzelauftrag“]. Der Kunde kann dieses Angebot von FLEETCOR im In- wie im Ausland bei allen teilnehmenden Drittunternehmen in Anspruch nehmen.
- c) Wenn ein Kunde die Lieferung von Produkten annimmt, überträgt FLEETCOR umgehend an den Inhaber des Chip das Eigentum an diesen Produkten.
- d) FLEETCOR stellt seinen Kunden darüber hinaus unentgeltlich ein passwortgeschütztes Online-Portal (Kundenlogin), in dem der Kunde seine Kundendaten pflegen, seine Rechnungen sowie die jeweils aktuellen AGB, Preise und Gebühren einsehen und mit FLEETCOR Kontakt aufnehmen kann.
- e) Einzelheiten zu der Leistungserbringung, den jeweiligen Gebühren und den teilnehmenden Drittunternehmen finden Sie in den Abschnitten 2 dieser AGB.

#### 2. Vertragsabschluss

- a) Diese AGB stellen einen Rahmenvertrag dar. Der Vertrag kommt jeweils zwischen dem Kunden und FLEETCOR nach den allgemeinen Regeln von Angebot und Annahme zustande.
  - b) Der Kunde gibt das Angebot zur Teilnahme am FLEETCOR Chip Service ab, indem er zuerst im Antragsformular auf der FLEETCOR Webseite die angeforderten Informationen vollständig eingibt, sich mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen von FLEETCOR einverstanden erklärt und den entsprechenden Antrag an FLEETCOR übermittelt. Der Antrag wird erst dann als ausgefüllt angesehen, wenn der Kunde das Online-Formular vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und eingereicht hat. Die Beantragung kann auch telefonisch oder auf anderem Wege erfolgen.
  - c) FLEETCOR bestätigt den Empfang des Angebots des Kunden per E-Mail oder über den Kundenlogin-Bereich. Diese Bestätigungsmail stellt keine Annahme des Angebots dar. Es steht FLEETCOR frei, das Angebot anzunehmen oder nicht.
- Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen, die von Mitarbeitern von FLEETCOR gemacht oder getroffen werden, sind für FLEETCOR nicht verbindlich, noch ist FLEETCOR an Angebote gebunden, die offensichtliche Fehler enthalten, wie beispielsweise falsche Preise oder sonstige falsche Angaben.
- d) FLEETCOR führt nach Eingang des Angebots eine Bonitätsprüfung durch und beschließt nach eigenem Ermessen, ob mit dem Kunden ein Vertrag abgeschlossen wird, und teilt dem Kunden per E-Mail mit, ob sein Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Spätestens aber mit Lieferung des Chip an den Kunden gilt die Annahme als erklärt.

#### 3. Sicherheit / Pflichten des Kunden

- a) Dem Kunden ist nicht gestattet, den ihm überlassenen Chip zu kopieren oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, den Chip jederzeit sicher aufzubewahren, um seine Verwendung durch unbefugte Parteien zu verhindern. Der Kunde ergreift die notwendigen Maßnahmen, um den Chip vor Verlust, Diebstahl und unbefugter Verwendung zu schützen. Zu den notwendigen Maßnahmen gehören u.a. die regelmäßige Überprüfung der entsprechenden Kontoauszüge sowie Rechnungen sowie der Sicherungsmaßnahmen selbst.
- c) Der Kunde hat den Verlust, Diebstahl oder die unbefugte Verwendung des Chip unverzüglich über die deutschlandweit gebührenfreie Telefonnummer +49 911 149 551 86 oder das Online-Portal von FLEETCOR zu melden und die Sperrung des Chip zu beantragen. Nach 17 Uhr kann das Kundencenter unter der Rufnummer +49 40 809 080 500 erreicht werden. FLEETCOR wird eine Sperrung vornehmen, soweit dies technisch möglich ist. Wenn der Verlust oder Diebstahl eines Chips unter der gebührenfreien Telefonnummer gemeldet wird, ist der Kunde verpflichtet, dies binnen 24 Stunden schriftlich zu bestätigen.
- d) Für Schäden, die aus dem Verlust, Diebstahl oder der unbefugten Verwendung des Chip herrühren, sind der Kunde und FLEETCOR gemäß ihres Verschuldensanteils haftbar. Ziffer 4 des erstens Abschnitts dieser AGB bleibt hiervon unberührt.
- e) Wenn ein Chip gestohlen oder unbefugt verwendet wird, muss der Kunde dies der Polizei melden und FLEETCOR eine Kopie des Polizeiberichts zur Verfügung stellen.
- f) Bei der Ausübung der dem Kunden auferlegten Pflichten, insbesondere den Pflichten zur Sicherung des Chip, hat dieser die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

- g) FLEETCOR kann den zur Verfügung gestellten Chip jederzeit in eigenem Ermessen aus Sicherheitsgründen vorübergehend oder auf Dauer sperren. Dies gilt besonders in Fällen, in denen eine unbefugte Verwendung des Chip vermutet wird oder wenn FLEETCOR Grund zu der Annahme hat, dass der Kunde die Rechnungen von FLEETCOR nicht bezahlen kann. FLEETCOR ist bei Sperrung des Chip nicht verpflichtet, diesen wieder zu aktivieren, wenn der Grund für die Sperre nicht mehr besteht.

#### 4. Haftung / Gewährleistung

- a) FLEETCOR haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, sonstigen gesetzlich zwingenden verschuldensunabhängigen Haftungen oder Garantien stets unbeschränkt. Dies gilt auch für jede auch leicht fahrlässige Verletzung von Leib, Leben oder der Gesundheit.
- b) In den übrigen Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet FLEETCOR nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung solcher Pflichten ist die Haftung von FLEETCOR auf solche Schäden begrenzt,

mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Soweit gesetzlich zulässig ist der Schadenersatz auf 5.000 Euro pro Schadensfall begrenzt.

- c) Soweit die Haftung nach Ziffer 4 des ersten Abschnitts dieser AGB ausgeschlossen (Absatz a)) oder beschränkt (Absatz b)) ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von FLEETCOR.
- d) Unbeschadet der vorstehenden Haftungsregelungen muss sich der Kunde den von ihm zu vertretenden Mitverschuldensanteil gemäß § 254 BGB anrechnen lassen. Insbesondere fällt die sichere Aufbewahrung des Chip in die Risikosphäre des Kunden. Hierauf hat FLEETCOR keinen Einfluss.
- e) FLEETCOR stellt mit geeigneten Maßnahmen sicher, dass der Chip vom jeweiligen Lieferanten der entsprechenden Produkte und Dienstleistungen als Zahlungsmittel angenommen werden, garantiert dies jedoch nicht.

#### 5. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen / Fälligkeit

- a) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Einzelauftrags aktuellen Gebühren und die jeweiligen Händler- oder Listenpreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sämtliche Preisen und Gebühren werden in der Gehührentabelle unter der FLEETCOR Webseite [www.fleetcor.de](http://www.fleetcor.de) aufgelistet, die jederzeit in dem persönlichen Kundenlogin jedes Kunden einzusehen ist.
- b) FLEETCOR stellt dem Kunden eine Rechnung aus, welche die Leistungen, Preise und Gebühren von FLEETCOR über die Nutzung des Chip auflührt.
- c) FLEETCOR berechnet seine Gebühren in Zeitabständen, die dem Kunden schriftlich mitgeteilt wurden. FLEETCOR behält sich das Recht vor, die Zeitabstände mit einer schriftlichen Mitteilung an den Kunden zu ändern. Die Rechnungen und Kontoauszüge werden ausschließlich elektronisch über den Kundenlogin übermittelt. Sollte der Kunde ausgedruckte Rechnungen oder Kontoauszüge anstatt des üblichen elektronischen Dokuments verlangen, berechnet FLEETCOR für jedes zugestellte Dokument eine Bearbeitungsgebühr wie angezeigt in der Gehührentabelle unter der FLEETCOR Webseite [www.fleetcor.de](http://www.fleetcor.de).
- d) Die ausgewiesenen Rechnungsbeträge sind innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Rechnung [Einstelldatum Kundenlogin] zur Zahlung fällig.
- e) Zahlungen erfolgen über einem SEPA-Abbuchungsauftrag [Core oder B2B] oder ein anderes Lastschriftverfahren, es sei denn, FLEETCOR und der Kunde haben eine andere Zahlungsmethode vereinbart. Eine Bezahlung durch Schecks ist ausgeschlossen.
- f) Unterlässt es der Kunde, Rechnungen oder Auszüge bis zur Fälligkeit zu bezahlen, werden alle FLEETCOR geschuldeten Beträge umgehend fällig, und FLEETCOR ist für jede überfällige Zahlung zur Erhebung einer Bearbeitungsgebühr wie angezeigt unter [www.fleetcor.de](http://www.fleetcor.de) sowie Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozent über dem Leitzins der Deutschen Bundesbank berechtigt. Das Recht von FLEETCOR, andere Schäden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Die vorstehend erwähnte Bearbeitungsgebühr entspricht den Kosten, die FLEETCOR im Zusammenhang mit der verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung durch den Kunden entstehen. Der Kunde ist wiederum berechtigt, einen Beweis dafür zu erbringen, dass FLEETCOR in diesem Zusammenhang keine oder niedrigere Kosten entstanden sind.
- g) Der Kunde hat FLEETCOR von jeder Änderung seines Namens bzw. seiner Firma, seiner Anschrift, USt.-Identifikationsnummer oder Bankinformation, sowie Änderungen an seiner Gesellschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde kann seine Daten im Kundenlogin jederzeit berichtigen. Wenn der Kunde den Abbuchungsauftrag ändert, hat er FLEETCOR und seiner Bank die erforderlichen Informationen mitzuteilen.
- h) Der Kunde ist verpflichtet, Rechnungen oder Auszüge ggf. sofort zu reklamieren, aber nicht später als drei Monate nach dem Rechnungs- oder Auszugsdatum. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden sämtliche Rechnungen und Auszüge als angenommen angesehen. Die Verpflichtung zur vollumfänglichen Zahlung der Rechnungen oder Auszüge bleibt bestehen.
- i) Dem Kunden ist weder Aufrechnung mit Gegenforderungen noch die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gestattet, es sei denn, FLEETCOR erkennt diese ausdrücklich an oder sie sind rechtskräftig festgestellt.
- j) FLEETCOR behält sich das Recht vor, Kunden für jede zusätzlich angeforderte Rechnungskopie oder -auszug, die dem Kunden zugestellt wurde, für jeden kopierten Kassenbon und jeden Beleg eines Kunden, der Dienste anfordert, eine Gebühr zu berechnen, wie unter [www.fleetcor.de](http://www.fleetcor.de) aufgeführt.

#### 6. Leistungsverweigerungsrecht / Risikobewertungen

- a) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass Zahlungsansprüche von FLEETCOR gegenüber dem Kunden durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, ist FLEETCOR nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung berechtigt. FLEETCOR kann in einem solchen Fall auch die Nutzung des Chip gemäß dieser Bestimmung vorübergehend oder auf Dauer sperren.
- b) FLEETCOR führt gelegentlich Risikobewertungen durch, die auf den in dieser Bestimmung beschriebenen spezifischen Kriterien beruhen und sich insbesondere mit dem Risiko befassen, dass der Kunde mit Zahlungen in Rückstand gerät oder zahlungsunfähig wird. Wenn festgestellt wird, dass der Kunde mit Zahlungen in Rückstand geraten oder zahlungsunfähig werden könnte, kann FLEETCOR zur Absicherung seiner Zahlungsansprüche einen zusätzlichen Risikoaufschlag von bis zu 20 % des Preises für Transaktionen verlangen, die mit dem Chip vorgenommen werden. FLEETCOR beurteilt das mit dem Kunden eingehende Risiko anhand von dessen Zahlungshistorie oder der von SCHUFA oder einer anderen Ratingagentur bestimmten Bonitätsnote. Ähnliche Risikoauflschläge können erhoben werden, wenn für den Kunden keine Bonitätsinformationen zur Verfügung stehen. Diese Risikoauflschläge werden in Rechnung gestellt, bis die Risikobeurteilung in drei aufeinander folgenden Monaten konstant bleibt und sich nicht verschlechtert. FLEETCOR informiert den Kunden über die neue Risikobewertung im Kundenlogin oder per Email, ist aber nicht verpflichtet, entsprechende Bonitätsauskünfte Dritter an den Kunden weiterzuleiten. Des Weiteren kann FLEETCOR je nach der spezifischen Kreditlinie jederzeit zusätzliche angemessene Sicherheiten verlangen und diese nach Ablauf des Vertrags für einen angemessenen Zeitraum, in der Regel drei Monate lang, nach Kündigung des Vertrags halten. Eine Zinsforderung kann daraus gegenüber FLEETCOR nicht entstehen. Wenn die Kreditlinie überzogen wird, ist FLEETCOR zur Sperrung der Karte und fristlosen Kündigung berechtigt.

### Abschnitt 2 – Besonderer Teil

#### I. Ladestationen

##### 1. Verfügbarkeit

- a) Weder FLEETCOR noch der Ladestellenanbieter garantieren die Verfügbarkeit aller Ladestellen.
- b) FLEETCOR ist dem Kunden gegenüber nicht dafür verantwortlich, wenn eine Ladestation zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgrund eines Ereignisses außerhalb seiner oder FLEETCORs Kontrolle nicht verfügbar ist (z. B. wenn ein Dritter in einer Bucht unter Verstoß gegen die Regeln und Vorschriften parkt).
- c) FLEETCOR ist zu keiner Zeit für Schäden verantwortlich die daraus entstehen, dass ein Chip bei einer Akzeptanzstelle nicht anerkannt wird oder verwendet werden kann.

##### 2. Teilnahme und Benutzung

- a) Der Chip kann an den für die Travelcard zugelassenen Ladestationen verwandt werden.
- b) Bei der Benutzung hat der Kunde die Benutzungshinweise der jeweiligen Ladestation streng zu befolgen.

c) Der Kunde oder eine von ihm autorisierte Person haftet für die ordnungsgemäße Verwendung der Ladestationen. Er ist dafür verantwortlich, dass sein Fahrzeug ausreichend versichert ist, insbesondere für von ihm verursachte Schäden an den Ladestationen und den umliegenden Orten, Buchten, Fahrzeugen sowie für Verletzungen und Todesfälle von Personen. Der Kunde muss sicherstellen, dass er sein Fahrzeug in Übereinstimmung mit den Beschilderungen und den geltenden Gesetzen und Parkregeln parkt, die für den Ort gelten, an dem das Fahrzeug aufgeladen wird. Diese Regeln und Richtlinien können von Ort zu Ort unterschiedlich sein. Insbesondere muss der Kunde sein Fahrzeug beim Laden innerhalb der Grenzen eines Stellplatzes korrekt parken, sein Fahrzeug nicht falsch oder so abstellen, dass die Nutzung eines benachbarten Stellplatzes oder einer Ladestation behindert wird und er darf zu keinem Zeitpunkt einen Stellplatz blockieren, es sei denn, er parkt ordnungsgemäß, um einen Ladepunkt zum Laden seines Fahrzeugs zu verwenden.

d) Wenn das Fahrzeug in einer Bucht geparkt wird, die von einem anderen Benutzer reserviert wurde, muss der Kunde möglicherweise eine zusätzliche Gebühr entrichten. Der Kunde ist verpflichtet, den Ladevorgang an seinem Fahrzeug so schnell wie möglich nach dem ersten Parken zu starten. Er ist verantwortlich für die Entrichtung von Zugangs- und Parkgebühren oder Geldbußen, die von der zuständigen Parkaufsichtsbehörde verhängt werden.

e) Der Kunde verwendet Schnellladestationen auf eigenes Risiko, da bekannt ist, dass die Verwendung einer Schnellladestation das Fahrzeug und die Batterie beschädigen kann.

f) Der Kunde ist auch dafür verantwortlich, dass das Laden seines Fahrzeugs an einer Ladestation sicher durchgeführt wird, um Verletzungen oder Sachschäden zu vermeiden. Dies umfasst unter anderem die Gewährleistung, dass der Kunde beim Aufladen seines Fahrzeugs mit angemessener Sorgfalt vorgeht und an der Ladestation die zugelassenen Verbindungskabel verwendet und das Verbindungskabel sicher in seinem Fahrzeug eingesteckt ist. Während des Ladevorgangs und mit verbundenem Kabel darf der Motor des Fahrzeugs nicht laufen. Das Verbindungskabel muss unverzüglich nach Beendigung des Ladevorgangs entfernt werden und das Ladepunktgehäuse geschlossen werden. Wenn das korrekte Verfahren zum Trennen des Fahrzeugs von der Ladestation nicht befolgt und die Ladestation nicht als verfügbar registriert wird, muss der Kunde eine zusätzliche Gebühr entrichten, die im Gebührentarif angegeben ist.

g) Der Kunde ist verantwortlich für Schäden an einer Ladestation, anderem Eigentum Dritter oder für Verletzungen von Personen, die durch seinen Verstoß oder den Verstoß durch eine dritte Person, die den Chip mit der Berechtigung des Kunden (Passagier) aufgrund mangelnder Sorgfalt, Nachlässigkeit oder Nichtbeachtung von Anweisungen oder Anleitungen in Bezug auf eine Ladestation verursacht wurden.

h) Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter der Ladestation unverzüglich über Verletzungen von Personen oder Schäden zu informieren.

## II. Zusatzleistungen

Neben dem in Abschnitt 1 Ziffer 1 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Leistungsspektrums kann FLEETCOR andere Zusatzleistungen anbieten.

Die Ausführung von Dienstleistungen, wie zum Beispiel die Durchführung des Mehrwertsteuer-Rückerstattungsverfahrens, Sitecheck oder die Bereitstellung von Hardware werden gegebenenfalls auf der Rechnung als separate Dienstleistungen aufgeführt.

## Abschnitt 3 – Schlussteil

### 1. Vertragslaufzeit / Kündigung

a) Dieser Vertrag bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft und kann zum Ende eines Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen gekündigt werden.

b) FLEETCOR ist berechtigt, diesen Vertrag aus schwerwiegenden Gründen fristlos zu kündigen, wenn der Kunde wiederholt gegen die Vertragsbedingungen verstößt, Zahlungen nicht rechtzeitig vornimmt oder in Zahlungsschwierigkeiten gerät, keine Sicherheiten stellen kann oder Dritte sich von der mit dem Kunden vereinbarten Haftung zurückziehen, und der Kunde somit nicht mehr in der Lage ist, sich gegen Ansprüche abzusichern und eine Bonitätsnote sicherzustellen, die FLEETCOR für angemessen erachtet. Bei einer Kündigung aus schwerwiegenden Gründen ist die Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht erforderlich. FLEETCOR ist in diesem Fall berechtigt, unverzüglich jegliche Forderungen und Ansprüche gegenüber dem Kunden geltend zu machen, Sicherheiten zu verwerten und Ansprüche für Inkassozwecke an Dritte zu übertragen und/oder zu verkaufen.

c) Der Kunde erklärt sich bereit, einen nicht mehr verwendeten oder möglicherweise nicht mehr verwendbaren Chip zu vernichten, um jede weitere Verwendung auszuschließen. Diese Vorgehensweise trifft vor allem nach Kündigung des Vertrags und auf beschädigte Chip zu und wenn FLEETCOR dies begründet anfordert.

### 2. Geltung der AGB und Änderungsvorbehalt

a) Diese AGB gelten exklusiv. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder von Drittunternehmen finden im Vertragsverhältnis von FLEETCOR und Kunde keine Anwendung, es sei denn, FLEETCOR stimmt deren Anwendbarkeit ausdrücklich in Schrift- oder Textform zu.

b) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Einzelbeauftragung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

c) FLEETCOR ist jederzeit berechtigt, den Inhalt der Dienstleistungen, die Gebühren und Tarife sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. Änderungen werden mit dem Tag ihrer Veröffentlichung auf der Webseite oder im Kundenlogin wirksam, soweit nicht etwas anderes angegeben ist, und ersetzen die bis dahin geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Gebühren und Tarife. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für laufende Verträge, sofern der Kunde dem nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach entsprechender Mitteilung oder Veröffentlichung von FLEETCOR widerspricht. Sofern nach zwingendem Recht vorgesehen, ist der Kunde für den Fall, dass er eine für ihn geltende Änderung nicht akzeptieren will, berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn die Änderung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur geringfügig modifiziert.

### 3. Übertragung an Dritte

a) Sollten die Geschäftsbetriebe von FLEETCOR von einem anderen Konzernunternehmen der FLEETCOR Technologies Inc. übernommen werden, kann FLEETCOR die Rechte und Pflichten dieses Vertrags auf das übernehmende Unternehmen übertragen. Unter Konzernunternehmen sind die Unternehmen zu verstehen, bei der die FLEETCOR Technologies Inc. einen direkten oder indirekten Mehrheitsanteil besitzt.

b) FLEETCOR ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten. Der Kunde ist berechtigt, in dem Fall mit einer Frist von 30 Tagen ab Benachrichtigung hierüber von dem Vertrag zurückzutreten. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind Unternehmen außer-halb der Konzernunternehmen.

### 4. Verwendung von Daten / Richtigkeit der Daten

a) FLEETCOR verarbeitet bei der Bereitstellung und der Erbringung der seiner Leistungen Kunden- und Endnutzerdaten einschließlich personenbezogener Daten im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). FLEETCOR hält die erforderlichen Datenschutzhinweise auf der FLEETCOR Webseite [www.fleetcor.de](http://www.fleetcor.de) zum Abruf bereit.

b) Der Kunde versichert, dass alle vom Kunden gegenüber FLEETCOR gemachten Angaben richtig, vollständig und zutreffend sind. Dies bedeutet zum Beispiel, dass der Kunde bei Aktivierung einer Ladekarte und Abschluss eines Abonnements personenbezogene Daten, wie beispielsweise Name, Kontonummer,

Umsatzsteuernummer, Rechnungsadresse, Kreditkartendaten und E-Mail-Adresse, angibt und diese Daten stets aktuell, vollständig und richtig sind. Der Kunde ist verpflichtet, FLEETCOR unverzüglich jede Änderung dieser Daten über das Portal mitzuteilen.

### 5. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das auf die Parteien zutreffende Recht ist deutsches Recht. Gerichtsstand für sämtliche unter diesem Vertrag geltend gemachten Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main, Deutschland.

### 6. Sonstige Bestimmungen

a) Jegliche Korrespondenz von FLEETCOR, einschließlich Rechnungen und Mahnungen, wird ausschließlich per E-Mail versandt oder im Kundenlogin eingestellt, sofern nicht ausdrücklich mit dem Kunden etwas anderes vereinbart ist. Eine an die E-Mail-Adresse des Kunden gesendete E-Mail oder Nachricht im Kundenlogin gilt als zugegangen.

b) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung oder Kündigung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Tele-fax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

Aktualisiert im: November 2019